

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgrundlage

- 1.) Innerhalb der Vertragsgrundlage haben Gültigkeit in folgender Reihenfolge:
 - 1.1. Eventuelle schriftliche Individualabreden sowie die für den jeweiligen Auftrag angefertigten Pläne, Zeichnungen und Aufmassblatt sowie die durch die Firma Thierstein Treppen AG ausgestellte Auftragsbestätigung mit Unterzeichnung.
 - 1.2. Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 1.3. Die SIA-Norm 118 sowie die SIA-Norm 118/265 in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 2.) Mündliche und schriftliche Änderungen des Auftrages, zusätzliche Absprachen unmittelbar mit uns oder mit unseren Vertretern sind für uns nur verbindlich, wenn dies schriftlich bestätigt wird.
- 3.) Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, ist Gerichtsstand das zuständige Gericht unseres Firmensitzes. Es steht uns jedoch frei, ein anderes Gericht anzurufen.

2. Leistungsumfang und Qualität

- 1.) Kleinere, technisch bedingte Änderungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder von Schadensersatz.
- 2.) Im Übrigen gelten für alle Leistungen und Lieferungen die Lignum Handelsgebräuche für die Schweiz "Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau" sowie die massgeblichen DIN-Güte- und Massbestimmungen, insbesondere die DIN 68368 "Laubschnittholz für Treppenbau-Gütebestimmungen" sowie die DIN 18065 "Wohnhaustreppen-Masse".
- 3.) Es ist die Aufgabe des Käufers zu prüfen, ob die angebotene Treppe der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen und Ästhetik entspricht.
- 4.) Massenabweichungen, die sich aufgrund einer nachträglichen Änderung der Bauausführung oder Planung gegenüber der Vereinbarung ergeben, berechtigen uns auch im Falle eines Pauschalpreisvertrages zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütung gegen Nachweis.
- 5.) Spachtel- und Malerarbeiten sowie allfällige Silikonfugen sind nicht im Leistungsumfang enthalten und bauseits zu erledigen.

3. Materialqualität und Dimensionen

- 1.) Holz ist ein Naturprodukt und daher sind Farbtöne und Maserung nie gleichmässig. Farbabweichungen, kleine Äste, Wuchsfehler und Flecken, besonders bei Buche, sind unumgänglich. Massivholz zeichnet sich durch verschiedenartige Struktur und Farbe aus. Es kann daher keine Gewähr für Farbe und Maserung übernommen werden und berechtigen nicht zur Reklamation. Beizfarben können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen, besonders bei Längsstössen, gerundeten Teilen, an Stirnenden und bei Bauteilen, die erst bei der Montage angepasst werden. Bei langen Bauteilen, bedingt durch die Länge des Rohmaterials, sowie an allen Übergängen und Verbindungen sowie Krümmungen sind Längsstösse oder Verzinkungen möglich. Abweichungen von vorgelegten Holzmustern sind möglich und zulässig. Die Veränderung des Farbtones mancher Massivhölzer durch Lichteinwirkung im Laufe der Zeit wird als bekannt vorausgesetzt.
- 2.) Für alle vereinbarten Holz-Dimensionen behalten wir uns Toleranzen von 5% vor; auf Grund statischer Erfordernisse behalten wir uns auch weitergehende Änderungen und Holzdimensionen vor. Überstände und Kantenversätze bis 3 mm, insb. bei Verleimungen, liegen in Toleranz.
- 3.) Bei Warenbestandteilen aus Stahl können aufgrund der Materialeigenschaften und der Bearbeitungsverfahren Unregelmässigkeiten, insb. Farbdifferenzen, Abkantspuren, Walzspuren, Oberflächenbeschaffenheit von Schwarzstahl, usw., vorkommen. Solche Unregelmässigkeiten gelten weder als Mangel noch als Vertragsabweichung. Metalltreppen und -geländer werden branchenüblich aus Baustahl ohne besondere Sortierkriterien hergestellt und anschliessend durch Pulverbeschichtung (und/oder Feuerverzinkung im Aussenbereich) gegen Korrosion geschützt. Sowohl der Stahl (Grundmaterial) als auch die Beschichtung können Fehlstellen aufweisen. Zulässig sind insbesondere kleine Dellen, Beulen und Kratzer (wenn haptisch nicht störend). Auch Krater/Blasen (Einschlüsse) bis 3 mm Durchmesser gelten nicht als Beanstandungsgrund. Ästhetische Materialprüfungen (optische Qualitätsbeurteilung) im Innenraum haben im Abstand von mindestens 2.0 m zum betreffenden Bauteil zu erfolgen (*angelehnt an das Dokument Beurteilungskriterien Metaltec Suisse, Merkblatt TK 003, Niveau Hoch*).

4. Schutz und Pflege

- 1.) Alle Holzteile sind mehrfach mit Parkettlack seidenmatt beschichtet oder naturgeölt, farbige Holzteile sind grundiert und vorlackiert, es muss also eine bauseitige Endlackierung erfolgen. Sichtbare Beschläge sind korrosionsgeschützt und gelblich chromatisiert. Kunststoff-Rosetten und Abdeckkappen sind standardmässig weiss oder in Edelstahloptik.
- 2.) Bei falscher Behandlung der Treppe bzw. der Oberfläche wird kein Schadensersatz geleistet. Ebenso nicht, wenn die Treppe in nicht wohnraumgerechtem Raumklima eingebaut werden musste.
- 3.) Auf Wunsch werden Folienummüllungen geliefert. Es muss bauseits darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäss behandelt werden und ordnungsgemäss befestigt bleiben. Sie sind nach Bezug des Hauses, spätestens aber 10 Wochen nach dem Treppeneinbau bauseits zu entfernen. Durch Licht und Sonneneinstrahlung können zu nicht abgedeckten Holzteilen Farbunterschiede entstehen, die sich erst im Laufe der Zeit wieder angleichen.

5. Einbau und Nacharbeiten

- 1.) Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für den ungehinderten Einbau und Anlieferung zu schaffen. Kosten durch Wartezeiten, Unterbrechungen, nicht bis zum Einbauort reichende Zufahrtswege und Parkplätze, Entfernen von Gerüsten oder sonstiges Ausräumen der Baustelle werden von uns gesondert berechnet. Kosten für dadurch entstehende Nacharbeiten oder Beseitigungen von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.) Baustrom in höchstens 25 m Entfernung von der Treppe ist bauseits zu stellen. Ebenso ist in der kalten Jahreszeit für ausreichende Beheizung des Treppenhauses zu sorgen.
- 3.) Der Einbau der Treppe muss vor den Malerarbeiten erfolgen, denn eventuell notwendige Nacharbeiten an Rauputz, Textiltapeten oder sonstigen Wandbelägen werden von uns nicht vergütet. Kleine Beschädigungen und Verunreinigungen sind bei Montagen in Kauf zu nehmen.
- 4.) Nachputzarbeiten an allen Befestigungspunkten sind bauseits zu erledigen. Das Ausbessern der Putze um eventuelle Wandlagerbohrungen dürfen das Gummilager nicht bis zum Stahlbolzen zudecken, da der Putz sonst abplatzt. Das Verfugen von Aussparungen oder Anschlüssen und Fugen wie z. B. Deckenrändern und Fugen von direkt an die Wand angeschlossenen Stufen ist Sache des Auftraggebers.
- 5.) Wände entlang des Treppenlaufes müssen mindestens 17,5 cm stark und tragend sein und dürfen bis auf 9 cm Tiefe keine Installationen oder Armierungen enthalten. Ebenso sind Deckenkanten bzw. Böden am Beginn (Antrittsposten) sowie am Ende der Treppe (Austrittsposten und Austrittsstufe) von Installationen freizuhalten. Zur Montage von Bolzentreppen sind allseitig tragende Wände oder Wände mit ausreichenden Ausholzungen bereitzustellen. Ausholzungen haben vollflächige im Bereich der Wandbolzen zu erfolgen, Materialstärke min. 27mm, tragfähig

Zusammenschluss mit Wandständern und Beplankung. Bei abweichender Ausführung der tragenden Wände übernimmt der Auftragnehmer für die Tragfähigkeit der Bolzenverbindung von der Stufe zur Wand keine Haftung. Die Verantwortung liegt beim Besteller und die Treppenmontage erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung für die bezeichnete Schnittstelle zur Wand.

6.) Für die bei sachgemässer Montagearbeit (insb. Bohrungen) entstehenden Schäden haften wir nicht; wir sind nicht zur Prüfung des Untergrundes oder von Installationen verpflichtet, auf Wunsch können Zeichnungen mit sämtlichen Anschlusspunkten zur Verfügung gestellt werden. Die statische Tragfähigkeit des Untergrundes sowie von Anschlusspunkten an Decken und Wänden muss bauseits gewährleistet und nötigenfalls überprüft werden.

7.) Bearbeitungsschäden an Fliesen und Natursteinbelägen sind von jeder Haftung ausgeschlossen.

8.) Bei Umbauarbeiten und Sanierungen kann es auch bei sachgemässer Treppenmontage zu einer Rissbildung in angrenzenden Bauteilen (insb. Mauerwerk) kommen. Derlei Schädigungen sind bei strukturellen Veränderungen in Kauf zu nehmen, da es zum Auf- oder Abbau von Spannungen im Bestand kommen kann. Die Haftung hierfür sowie für Aufwände zur Behebung solcherlei Beschädigungen wird explizit abgelehnt.

6. Entwürfe, Zeichnungen, Pläne

1.) Massgebend für die Ausführung der Arbeiten sind die durch uns angefertigten Zeichnungen und Berechnungen. Sie sind dem Auftraggeber vor Produktionsbeginn, wenn er es ausdrücklich verlangt, vorzulegen. Änderungen in der Ausführung sind nach Produktionsbeginn nicht mehr möglich.

2.) Entwürfe, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.

7. Gewährleistung, Mängelrügen

1.) Pflege- und Behandlungshinweise sind zu beachten, ansonsten erlöschen sämtliche Ansprüche.

2.) Herstellungs-, Einbau- und Materialfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist durch Ersatz oder Nachbesserung, nach unserer Wahl, behoben. Ist die Nachbesserung auch nach einem zweiten Versuch nicht erfolgreich, gewähren wir eine Preisminderung. Ein Wandlungs-Rücktrittsrecht entsteht nur dann, wenn die Belassung des Mangels trotz Preisminderung unzumutbar ist.

3.) Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche wegen Mangelgeschäden sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

4.) Offensichtliche Mängel wie Oberflächen- und Lackbeschädigungen sowie Massunrichtigkeiten sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung oder Einbau, spätestens jedoch unmittelbar nach Entfernen der eventuell angebrachten Stufenschutzabdeckungen zu rügen. Das Unterlassen von Rügen führt zum Wegfall der entsprechenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

5.) Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere wegen Gewährleistung und Schadenersatz nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.

6.) Schallschutznachweise sind bauseits zu erbringen, unsere Treppen verfügen über keine standardisierten Schallschutzwerte oder -nachweise. Auch wenn auftragspezifisch mit bestimmten Treppentypen eine gewisse Schallschutzfunktion erzielt wird, gilt generell der folgende Grundsatz: *Schallschutz ist immer ganzheitlich im Gesamtbauwerk zu betrachten, Schallschutz nach DIN 4109 / SIA 181 kann daher nicht garantiert werden. Es können deutliche Verminderungen des Trittschalles erzielt werden, aber ein Luftschalldämmmaß als trennendes Bauteil wird mit keiner Maßnahme erreicht.* Es obliegt dem Kunden / Bauherrn, sich mit den entsprechenden Schallschutz-Anforderungen (insb. im Bereich wohnungstrennender Wände) bekannt zu machen und diese wo nötig in den Planungsprozess einfließen zu lassen bzw. die Produktwahl entsprechend zu gestalten. Sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz oder kostenlose Ausbesserungen aufgrund von Mängelrügen bezüglich der Schallschutzthematik werden abgelehnt. Bei wohnungstrennenden Wänden wird nachdrücklich von einer Befestigung / Durchdringung abgeraten und die Ausführung einer entkoppelten Treppe empfohlen.

8. Lieferung

1.) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum.

2.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen und Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräussern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3.) Bei von uns verschuldeter Lieferverzögerung bzw. Nichteinhaltung eines Liefertermins hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Das Unterbleiben der Nachfristsetzung führt zum Wegfall von Schadenersatzansprüchen oder Aufwändungsersatzungen.

4.) Bei unverschuldeter Lieferverzögerung entfallen etwa vereinbarte Konventionalstrafen ersatzlos.

5.) Rohbautreppen bleiben unser Eigentum; wir sind zu deren jederzeitigen Wegnahme ab der vereinbarten Lieferzeit der Holzterrasse berechtigt.

9. Preise und Zahlungen

1.) Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Der Vertrag gilt ausserdem nicht als geschlossen, wenn die vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung von der Thierstein Treppen AG umgehend nach Eingang schriftlich abgelehnt wird.

2.) Verbindlich sind im Auftragsfall die Festpreise bezüglich des Nettowertes. Der Kunde trägt die jeweils gültige Mehrwertsteuer voll.

3.) Im Auftragsverhältnis ist eine Akontozahlung von ca. 2/3 der Auftragssumme vorgesehen. Die Akontorechnung wird nach Eingang der Auftragsbestätigung oder spätestens bei der Planfreigabe gestellt, die Zahlung hat gem. spezifischen Konditionen, jedoch spätestens 5 Arbeitstage vor dem Montagetermin zu erfolgen.

3.) Die vorbehaltlose Annahme einer als solchen gekennzeichneten Schlusszahlung schliesst unsererseits eine Nachforderung nicht aus.

4.) Verzögert sich ohne unser Verschulden die Lieferzeit um mehr als zwei Monate, können wir zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen zusätzlich berechnen, ebenso eine Nutzungsentschädigung für einen über die ursprünglich vereinbarte Nutzungsfrist dauernden Verleih von Rohbautreppen.

5.) Die einmalige Erstellung von Konstruktionszeichnungen nach Planungsvorgaben des Bestellers ist im offerierten Preis enthalten. Erfolgen bauseits Änderungen des Werkplanes, haftet der Besteller für anfallende Konstruktionskosten.

10. Schlussbestimmungen

1.) Ist eine dieser vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so hat dies nicht die Gesamtnichtigkeit des Vertrages zur Folge, sondern es wird diese Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck nächstkommende wirksame Bestimmung ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert wirksam.

2.) Anwendbar für das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht.